Kirchliches Amtsblatt
FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0 Telefax: (0661) 85-578

STÜCK XII FULDA, den 5. Dezember 2014 130. JAHRGANG

Nr. 147 Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda (Präventionsordnung Fulda – PrävO FD)

Nr. 148 Ausführungsbestimmungen zu der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda

Nr. 147 Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda (Präventionsordnung Fulda – PrävO FD)

Auf Grundlage der vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 26. August 2013 beschlossenen Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird für das Bistum Fulda, unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen, die folgende Präventionsordnung erlassen:

Abschnitt 1
Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Diözesanbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere das Bistum, die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.

(2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich des Bistums Fulda. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-)Verbände, Stiftungen und Gesellschaften.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

(2) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach staatlichem Recht sind Straftaten nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach weiteren sexualbezogenen Straftatbeständen des StGB.

(3) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind Straftaten nach can. 1395 § 2 des Codex luris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela (SST)[1], nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).

(4) Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen mit sexuellem Bezug unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind und deren Würde und persönliche Integrität verletzen.

(5) Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen mit sexuellem Bezug, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind und deren Würde und persönliche Integrität verletzen.

(6) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind, und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Absatz 2 bis 5 besteht.

(7) Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker und Ordenangehörige, die im Rahmen eines Arbeits-, Gestellungs- oder sonstigen Dienstverhältnisses bzw. einer ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

[1] Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben Sacramentorum sanctitatis tutela [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als Normae de gravioribus delictis vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

Als Mitarbeitende gelten auch die Mitglieder von Organen kirchlicher Rechtspersonen, sofern sie bei ihrer Tätigkeit für das Organ im Sinne von Satz 1 Kontakt zu Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben. Soweit eine Ausführungsbestimmung nichts Abweichendes regelt, sind Honorarkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte („1-Euro-Jobber") auch Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung.

(8) Die Begriffsbestimmungen der Absätze 1 bis 7 gelten auch für die zu dieser Ordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Abschnitt 2
Schutzkonzept

§ 3
Schutzkonzept

Jeder kirchliche Rechtsträger hat die Bestimmungen der nachfolgenden §§ 4-10 in seinen Einrichtungen als Schutzkonzept anzuwenden.

§ 4
Persönliche Eignung

(1) Die kirchlichen Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

(2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie – der Position und Aufgabe angemessen – in weiteren Personalgesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

(3) Personen im Sinne von § 2 Abs. 7 dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn gegen sie wegen einer Straftat nach den in § 2 Abs. 2 oder 3 bezeichneten Straftatbeständen rechtskräftig eine Strafe verhängt worden ist.

§ 5
Erweitertes Führungszeugnis und Unbedenklichkeitsbescheinigung

(1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 haben sich kirchliche Rechtsträger von Mitarbeitenden im Sinne von § 2 Abs. 7 vor der Einstellung entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Weitere Vorlagepflichten, die sich aus staatlichen Rechtsvorschriften, insbesondere § 72a SGB VIII, aus Vereinbarungen oder sonstigen den jeweiligen kirchlichen Rechtsträger bindenden rechtlichen Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere für folgende Personengruppen:
1. Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
2. Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs,
3. Pastoralreferentinnen und -referenten, Gemeindereferentinnen und -referenten sowie Anwärterinnen und Anwärter auf diese Berufe,
4. Mitarbeitende im Sinne von § 2 Abs. 7, die in den nachfolgend aufgeführten Bereichen tätig sind:
   a) Kirchengemeinden,
   b) Kirchenmusik,
   c) Kinder- und Jugendarbeit,
   d) Kindertagesstätten,
   e) Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
   f) Schulen,
   g) Krankenhäuser,
   h) Bildungsarbeit,
   i) Beratungsstellen einschließlich Telefonseelsorge,
   j) kirchliche Verwaltung.

(3) Kirchliche Rechtsträger haben sich von in ihrem Auftrag ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Abs. 7 vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen, soweit eine gesetzliche Regelung es vorschreibt oder eine entsprechende Rechtspflicht sich aus Vereinbarungen oder sonstigen rechtlichen Bestimmungen ergibt, die den jeweiligen kirchlichen Rechtsträger binden.

(4) Die bei der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses vom Vorlagepflichtigen verauslagte Gebühr ist vom jeweiligen kirchlichen Rechtsträger nach Erhalt des Führungszeugnisses zu erstatten. Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht, wenn das erweiterte Führungszeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung vorzulegen ist.

(5) Das erweiterte Führungszeugnis kann in Form einer beglaubigten Kopie vorgelegt werden, sofern das Original bereits einem anderen Rechtsträger vorgelegt worden ist und von diesem aufbewahrt wird. Die Beglaubigung darf nicht von der vorlagepflichtigen Person selbst vorgenommen worden sein.

(6) Kleriker, die in anderen (Erz-)Diözesen inkardiniert sind, und Ordensleute haben vor Aufnahme ihres Dienstes im Bistum Fulda zusätzlich eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Diese wird für Weltgeistliche durch den Bischof des jeweiligen Inkardinationsbistums, für Ordensleute durch den zuständigen Höheren Oberen ausgestellt. Die Bescheinigung beinhaltet insbesondere die Erklärung, dass die betreffende Person sich bisher straffrei geführt hat und hinsichtlich sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 Abs. 1 nicht auffällig geworden ist.

§ 6
Selbstauskunftserklärung

(1) Kirchliche Rechtsträger haben sich von Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Abs. 7 vor Aufnahme ihrer jeweiligen Tätigkeit eine unterzeichnete Selbstauskunftserklärung vorlegen zu lassen.

(2) In der Selbstauskunftserklärung ist von der betreffenden Person zu erklären, dass
1. sie nicht wegen einer Straftat im Sinne von § 2 Abs. 2 rechtskräftig verurteilt worden ist und gegen sie auch nicht wegen des Verdachts einer solchen Straftat ein Strafprozess anhängig ist oder ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird,
2. gegen sie keine kirchlichen Straf- oder Verwaltungsmaßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist,
3. sie sich verpflichtet, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts einer Straftat im Sinne von § 2 Abs. 2 oder einer kirchlichen Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt dem kirchlichen Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

(3) Personen, die länger als sechs Monate im Ausland gelebt haben, haben zusätzlich zu erklären, dass gegen sie auch

nicht im Ausland wegen eines Sexualdelikts ein Straf- oder Ermittlungsverfahren durchgeführt worden ist.

(4) Die Selbstauskunftserklärung hat dem vom Bistum vorgegebenen Muster zu entsprechen.

§ 7
Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

(1) Die für die Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Hinblick auf die Prävention gegen sexualisierte Gewalt verbindlichen Verhaltensregeln werden in einem Verhaltenskodex zusammengefasst. Diese Verhaltensregeln sollen ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber den schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen.

(2) Der Verhaltenskodex umfasst einen Allgemeinen Teil, der vom Bistum vorgegeben wird, sowie erforderlichenfalls einen Besonderen Teil, der im jeweiligen Arbeitsbereich im Hinblick auf dessen spezielle Erfordernisse erstellt wird. Der Wortlaut des Allgemeinen Teils wird durch eine Ausführungsbestimmung festgelegt. Er ist für alle kirchlichen Rechtsträger verbindlich, auf die diese Präventionsordnung Anwendung findet. Der Besondere Teil ist partizipativ zu erstellen; Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sollen angemessen in die Entwicklung eingebunden werden.

(3) Der Verhaltenskodex wird von Mitarbeitenden vor der Einstellung und von ehrenamtlich Tätigen vor Beginn ihrer Tätigkeit durch Unterzeichnung einer auf die Einhaltung des Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung bezogenen Verpflichtungserklärung anerkannt. Die Unterzeichnung dieser Erklärung ist verbindliche Voraussetzung für eine Einstellung sowie für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Bereits Beschäftigte und bereits ehrenamtlich Tätige sind auf die Einhaltung des Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung zu verpflichten. Die Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen sind über mögliche Sanktionen bei Nichteinhaltung zu informieren.

(4) Der Verhaltenskodex ist vom kirchlichen Rechtsträger in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(5) Dem kirchlichen Rechtsträger bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.

§ 8
Beschwerdewege

(1) Der kirchliche Rechtsträger hat Beschwerdewege für die Minderjährigen sowie die schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie den im § 2 Abs. 7 genannten Personenkreis zu schaffen. Darüber hinaus hat er interne und externe Beratungsstellen zu benennen.

(2) Der kirchliche Rechtsträger hat dafür zu sorgen, dass der in Abs. 1 umschriebene Personenkreis über die internen und externen Beschwerdemöglichkeiten informiert wird.

§ 9
Qualitätsmanagement

Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind.

§ 10
Aus- und Fortbildung

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Abs. 7 ist.

(2) Dies erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von
1. angemessenem Nähe- und Distanzverhältnis,
2. Strategien von Täterinnen und Tätern,
3. Psychodynamiken der Opfer,
4. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
5. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
6. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
7. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
8. Verfahrenswegen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt,
9. Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen,
10. sexualisierter Gewalt von Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

(3) Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Abs. 7 sind je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu schulen.

Abschnitt 3
Koordination und Beratung

§ 11
Präventionsbeauftragter

(1) Für das Bistum wird durch den Diözesanbischof eine Präventionsbeauftragte oder ein Präventionsbeauftragter bestellt, die bzw. der die Aufgaben einer Koordinationsstelle wahrnimmt und insbesondere die diözesanen Aktivitäten zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt unterstützt und vernetzt. Die Bestellung erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die oder der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,
2. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
3. Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
4. Organisation von Mitarbeiterschulungen,
5. Sicherstellung der Qualifizierung und Information der Präventionsfachkräfte gemäß § 12 und Einladung zur regelmäßigen Reflexion und Weiterbildung,
6. Vermittlung von Fachreferentinnen und Fachreferenten,
7. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
8. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
9. Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und –projekten,
10. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der Stabsstelle Presse des Bischöflichen Generalvikariats,
11. fachlicher Austausch mit den beauftragten Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs des Bistums.

§ 12
Präventionsfachkraft

(1) Jeder kirchliche Rechtsträger bestellt mindestens eine für Präventionsfragen geschulte Person, die den Träger bei der nachhaltigen Umsetzung des Schutzkonzepts berät und unterstützt. Die Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft".

(2) Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen.

Abschnitt 4
Förderungsfähigkeit

§ 13
Ausschluss von Bezuschussungen

Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 2, die diese Präventionsordnung nicht zur Anwendung bringen und auch kein eigenes, vom Bischöflichen Generalvikariat als gleichwertig anerkanntes Regelungswerk haben, werden bei der Vergabe diözesaner Zuschüsse nicht berücksichtigt.

Abschnitt 5
Schlussbestimmungen

§ 14
Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen erlässt der Generalvikar.

§ 15
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. die Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen für das Bistum Fulda (Präventionsordnung Fulda – PrävO FD) vom 2. April 2012 (K. A. 2012, Nr. 70) und
2. die Ausführungsbestimmungen zu der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen für das Bistum Fulda vom 3. April 2012 (K. A. 2012, Nr. 71).

Fulda, den 17. November 2014

HEINZ JOSEF ALGERMISSEN BISCHOF VON FULDA

+ Heinz J. Algermissen

Bischof von Fulda

Nr. 148 Ausführungsbestimmungen zu der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda

Auf Grund von § 14 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda (Präventionsordnung Fulda – PrävO FD) vom 17. November 2014 (K. A. 2014, Nr. 147) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Abschnitt 1
Ausführungsbestimmungen zu § 5 PrävO FD: Erweitertes Führungszeugnis

§ 1
Feststellung der Vorlagepflicht

(1) Kirchliche Rechtsträger im Sinne von § 1 PrävO FD haben vor der Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie vor der Beauftragung zu ehrenamtlicher Tätigkeit festzustellen, ob die einzustellende oder zu beauftragende Person gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 PrävO FD zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet ist. Falls eine Vorlagepflicht besteht, ist festzustellen, ob die Vorlage einmalig oder wiederholt erfolgen muss.

(2) Zur Prüfung der Vorlagepflicht können geeignete Prüfschemata Verwendung finden. Der kirchliche Rechtsträger hat gegebenenfalls zu dokumentieren, welches Prüfschema verwendet worden ist.

§ 2
Anforderung des erweiterten Führungszeugnisses

(1) Das erweiterte Führungszeugnis wird vom jeweiligen kirchlichen Rechtsträger bei den in seinem Bereich tätigen vorlagepflichtigen Personen durch eine schriftliche Aufforderung im Sinne von § 30a Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes angefordert. Hierfür wird vom Bischöflichen Generalvikariat ein Musterbrief bereitgestellt. Unter Vorlage der Aufforderung hat die vorlagepflichtige Person bei der für sie zuständigen Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis zur Übersendung an die Privatadresse zu beantragen. Dieses ist nach Erhalt unverzüglich an den kirchlichen Rechtsträger weiterzuleiten.

(2) Die Beantragung bei der Meldebehörde nach Abs. 1 Satz 3 entfällt, wenn die vorlagepflichtige Person bereits über ein zur Vorlage bei einem anderen Rechtsträger beantragtes erweitertes Führungszeugnis oder eine beglaubigte Kopie eines solchen verfügt.

§ 3
Zuständigkeit für die Prüfung

(1) Ein im Rahmen einer Bewerbung vorgelegtes erweitertes Führungszeugnis wird von dem jeweils zuständigen Personalverantwortlichen geprüft.

(2) Für die Prüfung eines während eines bestehenden Dienstverhältnisses oder für eine ehrenamtliche Tätigkeit vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses ist zuständig:
1. der zu diesem Zweck ernannte Bischöfliche Notar für
   a) nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 PrävO FD vorlagepflichtige Personen,
   b) vorlagepflichtige Personen, die im Bereich der Bistumsverwaltung, der Domkirche sowie der in Trägerschaft des Bistums oder des Bischöflichen Stuhls befindlichen Schulen und Bildungseinrichtungen eingesetzt sind, und
   c) vorlagepflichtige Personengruppen, für die durch ein Dekret des Generalvikars die Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse durch den Bischöflichen Notar angeordnet ist;
2. die die Personalakte führende Stelle oder eine von dieser bestimmte Stelle für alle sonstigen vorlagepflichtigen Personen.

Als eine die Personalakte führende Stelle im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen gilt auch eine zu ehrenamtlicher Tätigkeit beauftragende Stelle.

§ 4
Verfahren

(1) Ein während eines bestehenden Dienstverhältnisses oder für eine ehrenamtliche Tätigkeit vorzulegendes erweitertes Führungszeugnis wird von dem Vorlagepflichtigen in einen mit seinem Namen und dem Vermerk „Inhalt: Erweitertes Führungszeugnis" versehenen Umschlag gelegt. Dieser Umschlag ist zu verschließen; zur Öffnung ist nur die für die Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses zuständige Person berechtigt. Der Umschlag ist in einem weiteren verschlossenen Umschlag an die gemäß § 3 Abs. 2 zuständige Stelle zur Prüfung zu übersenden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn anstelle des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 5 Abs. 5 PrävO FD eine beglaubigte Kopie vorgelegt wird.

(3) Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein, wenn es dem kirchlichen Rechtsträger zugeht.

(4) Die prüfungsberechtigte Person stellt fest, ob das erweiterte Führungszeugnis Eintragungen enthält, die im Hinblick auf die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen relevant sind. In diesem Sinne relevant sind nur Eintragungen von Straftaten nach den in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung genannten Straftatbeständen. Bei der Überprüfung hat die prüfungsberechtigte Person dafür zu sorgen, dass nur sie selbst in das erweiterte Führungszeugnis Einsicht nehmen kann.

(5) Die prüfungsberechtigte Person hat schriftlich zu dokumentieren,
1. wessen erweitertes Führungszeugnis sie eingesehen hat,
2. wann das erweiterte Führungszeugnis ausgestellt worden ist,
3. wann die Einsichtnahme erfolgt ist und
4. ob und gegebenenfalls welche relevanten Eintragungen in dem erweiterten Führungszeugnis enthalten sind.

Die nach Satz 1 dokumentierten Sachverhalte sind an die die Personalakte führende Stelle weiterzumelden, sofern letztere nicht selbst die Prüfung vorgenommen hat. Die Weitermeldung muss sofort erfolgen, wenn eine relevante Eintragung festgestellt worden ist.

(6) Im Falle der Feststellung einer relevanten Eintragung hat die Stelle, die das erweiterte Führungszeugnis geprüft hat, sofort auch den Generalvikar über die nach Abs. 5 Satz 1 dokumentierten Sachverhalte zu informieren.

(7) Etwaige im erweiterten Führungszeugnis enthaltene Eintragungen, die nicht auf Straftaten nach den in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung genannten Straftatbeständen beruhen, unterliegen einem Verwertungsverbot. Sie dürfen nicht an die die Personalakte führende Stelle weitergemeldet werden, wenn diese nicht selbst die Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses vorgenommen hat.

(8) Die Aufbewahrung der erweiterten Führungszeugnisse wird vom jeweiligen kirchlichen Rechtsträger geregelt und organisiert. Er muss sicherstellen, dass erweiterte Führungszeugnisse, die während eines bestehenden Dienstverhältnisses oder für eine ehrenamtliche Tätigkeit vorgelegt worden sind, von niemandem außer der zur Prüfung berechtigten Person eingesehen werden können.

(9) Sofern es nicht durch für den jeweiligen kirchlichen Rechtsträger einschlägige rechtliche Bestimmungen ausgeschlossen ist, können erweiterte Führungszeugnisse, die für ehrenamtliche Tätigkeiten vorgelegt worden sind, nach der Überprüfung den vorlagepflichtigen Personen zurückgegeben werden. Der kirchliche Rechtsträger entscheidet in eigener Verantwortung, ob eine Rückgabe erfolgt.

§ 5
Tätigkeitsausschluss

Falls bei der Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses eine relevante Eintragung im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 festgestellt worden ist, ist die betreffende Person unverzüglich von der Wahrnehmung von Aufgaben der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen auszuschließen.

Abschnitt 2
Ausführungsbestimmungen zu § 6 PrävO FD: Selbstauskunftserklärung

§ 6
Verpflichtung zur Abgabe einer Selbstauskunftserklärung

(1) Personen, die nach Inkrafttreten der Präventionsordnung vom 17. November 2014 als Mitarbeitende eingestellt oder als ehrenamtlich Tätige im Sinne von § 2 Abs. 7 PrävO FD beauftragt werden, sind zur Abgabe der Selbstauskunftserklärung verpflichtet. Bereits eingestellte Mitarbeitende und bereits ehrenamtlich Tätige müssen die Selbstauskunftserklärung nicht abgeben, sofern sie eine Selbstverpflichtungserklärung gemäß § 6 der Präventionsordnung vom 2. April 2012 (K. A. 2012, Nr. 70) abgegeben haben.

(2) Die Abgabe der Selbstauskunftserklärung erfolgt gegenüber dem jeweiligen kirchlichen Rechtsträger einmalig. Personen, die bei mehreren kirchlichen Rechtsträgern mitarbeitend oder ehrenamtlich tätig sind, müssen gegenüber jedem dieser Rechtsträger eine Selbstauskunftserklärung abgeben.

§ 7
Wortlaut

Die Selbstauskunftserklärung hat den aus Anlage 1 ersichtlichen Wortlaut.

§ 8
Aufbewahrung

Die Aufbewahrung der Selbstauskunftserklärung wird vom jeweiligen kirchlichen Rechtsträger geregelt und organisiert. Die Erklärung ist auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder der ehrenamtlichen Tätigkeit aufzubewahren.

Abschnitt 3
Ausführungsbestimmungen zu § 7 PrävO FD: Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

§ 9
Allgemeiner Teil des Verhaltenskodex

Der Wortlaut des Allgemeinen Teils wird durch Anlage 2 festgelegt.

§ 10
Besonderer Teil des Verhaltenskodex

(1) Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass erforderlichenfalls spezifische Verhaltensregeln für den

jeweiligen Arbeitsbereich formuliert werden. Diese bilden den Besonderen Teil des Verhaltenskodex, der den bistumseinheitlichen Allgemeinen Teil ergänzt und konkretisiert. Die Formulierung eines Besonderen Teils ist stets erforderlich für Verbände, Einrichtungen und Arbeitsbereiche, in denen ausschließlich oder vornehmlich Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen stattfindet.

(2) An der Entwicklung des Besonderen Teils des Verhaltenskodex sind, soweit vorhanden, zu beteiligen:
1. Vertreter des Dienstgebers,
2. Vertreter der Leitung des Arbeitsbereichs,
3. die Mitarbeitervertretung oder sonstige Vertreter der Mitarbeitenden,
4. Vertreter der ehrenamtlich Tätigen.

Minderjährige und/oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sowie deren gesetzliche Vertreter sollen angemessen eingebunden werden. Der kirchliche Rechtsträger dokumentiert, wer an der Entwicklung mitgewirkt hat. Für nachträgliche Änderungen des Besonderen Teils gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(3) Der Besondere Teil des Verhaltenskodex soll verbindliche Verhaltensregeln für folgende Bereiche umfassen:
1. Sprache und Wortwahl bei Gesprächen,
2. adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz,
3. Angemessenheit von Körperkontakten,
4. Beachtung der Intimsphäre,
5. Zulässigkeit von Geschenken,
6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken,
7. Disziplinierungsmaßnahmen.

(4) Bei der inhaltlichen Gestaltung des Besonderen Teils sollen die diesbezüglich vom Bistum herausgegebenen Materialien (Handreichungen, Musterkodizes) Verwendung finden.

(5) Der Besondere Teil wird durch den kirchlichen Rechtsträger in Kraft gesetzt und nach Maßgabe von § 11 bekannt gemacht.

(6) Ein Exemplar des Besonderen Teils ist der oder dem Präventionsbeauftragten des Bistums zuzuleiten.

§ 11
Bekanntmachung des Verhaltenskodex

(1) Der gesamte Verhaltenskodex wird in geeigneter Weise im jeweiligen Arbeitsbereich bekannt gemacht, so dass von seinem Wortlaut neben den Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen auch die Minderjährigen, die schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie die Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten Kenntnis nehmen können.

(2) Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen erhalten ein gedrucktes Exemplar des für sie geltenden Verhaltenskodex. Den Minderjährigen, den schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie den Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten ist auf Verlangen ein Exemplar auszuhändigen.

(3) Über nachträgliche Änderungen des Verhaltenskodex sind die Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen in geeigneter Weise zu informieren.

§ 12
Verpflichtungserklärung

(1) Die Verpflichtungserklärung bezieht sich auf den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung. Sie hat den aus Anlage 3 ersichtlichen Wortlaut.

(2) Hinsichtlich der Aufbewahrung der Verpflichtungserklärung gilt § 8 entsprechend.

Abschnitt 4
Ausführungsbestimmungen zu § 10 PrävO FD: Aus- und Fortbildung

§ 13
Schulungsziele

Die Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen sind arbeitsfeldbezogen zu definieren und dienen der Sensibilisierung, der Vermittlung grundlegender Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt und der Erarbeitung eines fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Die innere Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen soll durch die Auseinandersetzung mit den in § 10 Abs. 2 PrävO FD genannten Themen gestärkt und weiter entwickelt werden. Das Ziel jeder Schulung ist auch die Vermittlung von nötigen Interventionsschritten, die zur Handlungssicherheit bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt beitragen.

§ 14
Zielgruppenspezifische Schulungen

(1) Der kirchliche Rechtsträger prüft, welche Intensität und Regelmäßigkeit bei den Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen in der Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen besteht. Er entscheidet anhand des diözesanen Curriculums, welche Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen in welchem Umfang geschult werden. Je nach Dauer und Inhalt der Schulungsmaßnahme wird zwischen Intensivschulung, Basisschulung und Grundinformation unterschieden.

(2) Eine Intensivschulung, die mindestens zwölf Unterrichtsstunden umfasst, erhalten Beschäftigte, die
1. in leitender Verantwortung tätig sind, unabhängig von der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, oder
2. im Rahmen ihrer Tätigkeit einen intensiven pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt zu Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben.

(3) Im Rahmen einer mindestens sechs Unterrichtsstunden umfassenden Basisschulung werden Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige geschult, die
1. nicht unter Absatz 2 Nr. 2 fallen, aber dennoch in einem pädagogischen Kontext regelmäßigen Kontakt zu Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, oder
2. bei einer Veranstaltung mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen mitarbeiten, die eine Übernachtung einschließt.

(4) Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige mit sporadischem Kontakt zu Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen erhalten eine Grundinformation im Umfang von drei Unterrichtsstunden.

(5) Bei einem anderen Rechtsträger absolvierte Schulungen können angerechnet werden.

§ 15
Fortbildung

Die kirchlichen Rechtsträger haben dafür Sorge zu tragen, dass die gemäß § 14 über Prävention gegen sexualisierte Ge-

walt geschulten Personen mindestens alle fünf Jahre an Fortbildungsveranstaltungen in diesem Bereich teilnehmen.

§ 16
Schulungsreferentinnen und -referenten

(1) Zur Durchführung der Schulungsmaßnahmen sind dafür ausgebildete Schulungsreferentinnen und -referenten berechtigt. Die Ausbildung erfolgt in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen in Verantwortung der oder des Präventionsbeauftragten oder in eigener Verantwortung des kirchlichen Rechtsträgers mit Zustimmung der oder des Präventionsbeauftragten.

(2) Personen, die anderweitig ausgebildet wurden oder als Fachkräfte z. B. in Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt arbeiten, können zur Durchführung der Schulungsmaßnahmen eingesetzt werden. Die Anerkennung einer einschlägigen Qualifizierungsmaßnahme sowie evtl. entsprechender Vorerfahrungen erfolgt durch die Präventionsbeauftragte oder den Präventionsbeauftragten.

(3) Die regelmäßige Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Schulungsreferentinnen und -referenten liegt im Verantwortungsbereich der oder des Präventionsbeauftragten.

Abschnitt 5
Ausführungsbestimmungen zu § 12 PrävO FD: Präventionsfachkraft

§ 17
Bestellung, Qualifikation

(1) Als Präventionsfachkraft soll nach Möglichkeit eine mitarbeitend oder ehrenamtlich tätige Person bestellt werden, die eine pädagogische, psychologische oder beraterische Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation abgeschlossen hat und über Einblick in die Strukturen des kirchlichen Rechtsträgers verfügt.

(2) Die Teilnahme an einer speziellen Qualifizierungsmaßnahme ist verpflichtend.

(3) Der kirchliche Rechtsträger hat die Präventionsbeauftragte oder den Präventionsbeauftragten des Bistums über die Bestellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 18
Aufgaben

(1) Die Präventionsfachkraft
1. unterstützt den kirchlichen Rechtsträger bei der Umsetzung der Präventionsordnung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie bei eigenen präventionspraktischen Bemühungen,
2. fungiert als Ansprechperson für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
3. kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren,
4. berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
5. benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf,
6. ist Kontaktperson vor Ort für die Präventionsbeauftragte oder den Präventionsbeauftragten des Bistums.

(2) Die Durchführung der in § 14 genannten Intensiv- und Basisschulungen kann zum Aufgabenbereich gehören, wenn die als Präventionsfachkraft bestellte Person an einer diözesanen Ausbildung zum Schulungsreferenten im Bereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt teilgenommen hat oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen kann.

§ 19
Kollegialer Austausch

Die oder der Präventionsbeauftragte lädt die Präventionsfachkräfte regelmäßig zu Austauschtreffen und kollegialer Beratung ein. Der kirchliche Rechtsträger trägt Sorge dafür, dass die Präventionsfachkraft mit hinreichender Regelmäßigkeit an den Treffen teilnimmt.

Abschnitt 6
Schlussbestimmung

§ 20
Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Fulda, den 19. November 2014

Prof. Dr. Gerhard Stanke
Generalvikar

Selbstauskunftserklärung

gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda

I. Personalien der/des Erklärenden

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum, -ort: _____

Anschrift: _____

_____

II. Tätigkeit der/des Erklärenden

Einrichtung, Dienstort: _____

Dienstbezeichnung bzw.
ehrenamtl. Tätigkeit: _____

III. Erklärung

1. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. Rückseite) rechtskräftig verurteilt worden bin.

2. Ferner versichere ich, dass gegen mich nicht wegen Verdachts einer solchen Straftat ein Strafprozess anhängig ist oder ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird.

3. Ich versichere, dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder Verwaltungsmaßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.

Nr. 4 gilt nur für Personen, die länger als 6 Monate im Ausland gelebt haben (streichen, wenn unzutreffend):

4. Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden ist.

5. Ich verpflichte mich, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts einer Straftat nach einem der unter vorstehender Nr. 1 genannten Straftatbestände oder einer kirchlichen Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

_____, den _____

_____
Unterschrift

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anlage 2

Verhaltenskodex – Allgemeiner Teil

Das Bistum Fulda bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit" zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Fachwissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander.

Diese Haltung findet ihren Ausdruck in dem folgenden Verhaltenskodex:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.

2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.

3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handele nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.

4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.

5. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für das Bistum Fulda, meines Verbandes oder meines Trägers und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.

6. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Anlage 3

Verpflichtungserklärung

gemäß § 7 Abs. 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda

Personalien und Tätigkeit der/des Erklärenden

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum, -ort: _____

Anschrift: _____

_____

Einrichtung, Dienstort: _____

Dienstbezeichnung bzw.
ehrenamtl. Tätigkeit: _____

Erklärung

Ich, _____, habe ein Exemplar des Verhaltenskodex der oben angegebenen Einrichtung erhalten. Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung im Rahmen meiner haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.

Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben können.

_____, den _____

_____
Unterschrift

Bischöfliches Generalvikariat
Druck: PrintService-Fulda